

Pkw-Einstellbedingungen für den öffentlichen Bereich der Tiefgarage „Am Rathaus“

1. Der Stellplatz darf nur zum Parken des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs durch den Mieter genutzt werden. Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter ein eventuelles Nachfolgefahrzeug oder eine Adressänderung unverzüglich mitzuteilen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird.
Voraussetzung für eine Parkberechtigung ist, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen ist. Das Abstellen von Fahrzeugen, die dies nicht vorweisen können, ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung im geschlossenen Bereich möglich.
2. Auf dem gesamten Betriebsgrundstück des Vermieters sind die allgemein gültigen Verkehrsvorschriften zu beachten mit der Maßgabe, dass stets nur im Schritttempo gefahren werden darf. Ergänzend zu eventuellen besonderen Anordnungen des Vermieters gelten die Regeln der StVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Anordnungen des Tiefgaragenpersonals für das Einstellen eines Fahrzeuges Folge zu leisten. Gesetzliche oder behördliche Vorschriften sowie polizeiliche Anordnungen sind zu beachten.
4. Auf dem gesamten Betriebsgrundstück ist ungeachtet weiterer gesetzlicher, behördlicher oder polizeilicher Vorschriften verboten:
 - a) Rauchen oder offenes Feuer
 - b) Lagerung von Treibstoffen sowie sonstiger feuergefährlicher Stoffe und Gegenstände, insbesondere auch das Lagern entleerter Treibstoffbehälter
 - c) Laufenlassen des Motors, insbesondere beim Befüllen des Kraftstofftanks
 - d) Gebrauch des Fahrzeuges bei einer Undichtigkeit von Schmiermitteln und/oder benzinführenden Teilen
 - e) das Fahrzeug in unverschlossenem Zustand ohne Aufsicht zu belassen
 - f) Reparatur- oder Wartungsarbeiten am Fahrzeug durchzuführen
 - g) das Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Druckgas betrieben werden
 - h) alle sonstigen dem ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen zuwiderlaufenden Handlungen

Jeder Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen berechtigt den Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung. Entstandene Schäden aus Zuwiderhandlungen oder missbräuchlichem Verhalten sind vom Mieter zu tragen. Der Vermieter kann einen Mietausfall in Höhe von 6 Monatsmieten einfordern.

5. Der Vermieter ist haftpflichtversichert für Schäden, die durch seine Angestellten verursacht werden. Der Vermieter haftet nicht für Risiken, soweit sie nicht dem jeweils maßgeblichen Versicherungsvertrag unterworfen sind.
6. Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz hat der Mieter nur dann, wenn ihm dieser vom Vermieter zugewiesen wurde.
7. Dem Vermieter bleibt vorbehalten, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Dritten zu übertragen. Dieser Übertragung stimmt der Mieter durch Unterzeichnung des Vertrages zu. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung der Gesellschaftsform des Vermieters.
8. Gerichtsstand ist der Ort des Mietgegenstandes und für den Fall, dass der Mieter Vollkaufmann ist, der Sitz des Vermieters.
9. Ergänzend zu den Einstellbedingungen gilt die jeweilige Park- und Benutzungsordnung. Für den Fall, dass ein Teil der vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein sollte, ist er durch einen solchen zu ersetzen, der dem gewollten Zweck am nächsten kommt.